

# **SATZUNG**

## **der Gemeinde Ehingen**

### **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen**

(Friedhofsgebührensatzung)

Neufassung vom 27.11.2006

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Ehingen folgende

#### **Satzung:**

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- 1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende erbrachte Leistungen und Amtshandlungen Gebühren nach dieser Satzung.
- 2) Die Gemeinde Ehingen erhebt folgende Gebühren:
  - a) Grabgebühren (§ 4),
  - b) Friedhofunterhaltungsgebühren (§ 5),
  - c) Bestattungsgebühren (§ 6),
  - d) sonstige Gebühren (§ 7).

##### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- 1) Gebührensschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

##### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- 1) Die Gebühr entsteht
  - a) Im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,

- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
  - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
  - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- 2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
  - 3) Die Gemeinde ist berechtigt, von dem künftigen Gebührenschuldner einen Vorschuß in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu verlangen.
  - 4) Zur Gebührenerhebung sind die Gemeinde Ehingen oder ein von ihr vertraglich beauftragtes Bestattungsunternehmen, das die Gebühren aufgrund einer mit der Gemeinde getroffenen privatrechtlichen Vereinbarung im Rahmen dieser Gebührensatzung erhebt, berechtigt.

## **II. Einzelne Gebühren**

### **§ 4**

#### **Grabgebühren**

- 1) Mit den Grabgebühren ist der Kostenaufwand für die Bereitstellung der Bestattungsplätze abgegolten. Die Grabgebühren bemessen sich nach Art der Bestattungsplätze und nach der in der Friedhofssatzung bestimmten Dauer der Grabnutzungsrechte.

Die Grabgebühren sind für die satzungsmäßige Nutzungsdauer im voraus zu entrichten. Dies gilt auch bei Verlängerung eines Grabnutzungsrechts.

- 2) Die Grabgebühr beträgt für ein

a) Einzelgrab:	bei einer Nutzungs-	
	dauer von	
Bei erstmaliger Nutzung		
- für Kinder bis einschl. 10 Jahre:	15 Jahren	288,00 €
- für Personen ab dem		
vollendeten 10. Lebensjahr:	25 Jahren	480,00 €
b) Familiengrab:		
Bei erstmaliger Nutzung		
- für Kinder bis einschl. 10 Jahre:	15 Jahren	378,00 €
- für Personen ab dem		
vollendeten 10. Lebensjahr:	25 Jahren	630,00 €

Für die Verlängerung der vorgenannten Grabnutzungsrechte bei Einzel- und Familiengräbern wird pro angefangenes Jahr eine anteilige Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für das Herstellen des Fundaments für das Grabdenkmal beträgt

- für ein Einzelgrab	100,00 €
- für ein Familiengrab	130,00 €

- 3) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist bis zum Ablauf der Ruhefrist die in Abs. 2 jeweils festgesetzte Gebühr anteilig im voraus zu entrichten.

## § 5

### Friedhofunterhaltungsgebühren

- 1) Für die Unterhaltung der Wege und Grünanlagen, die Abgabe von Wasser, die Beseitigung der Abfälle im Friedhof und ähnliche Unterhaltungsarbeiten, erhebt die Gemeinde für die Zeit der Grabnutzungsdauer jährlich eine Friedhofunterhaltungsgebühr.

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres mit dem Tag, an dem der Gebührentatbestand verwirklicht wird.

- 2) Die Friedhofunterhaltungsgebühr beträgt pro Kalenderjahr für ein
- |                  |                                    |
|------------------|------------------------------------|
| a) Einzelgrab:   | 24,00 €, anteilig pro Monat 2,00 € |
| b) Familiengrab: | 24,00 €, anteilig pro Monat 2,00 € |

## § 6

### Bestattungsgebühren

Für folgende Leistungen werden Bestattungsgebühren erhoben:

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 1. | Grab öffnen   |          |
|    | - normale Tiefe (1,80 m)  | 220,00 € |
|    | - bei Kindern bis 10 Jahre  | 77,00 €  |
|    | - Aufpreis für Tieferlegung   | 77,00 €  |
|    | - Urnengrab   | 46,00 €  |
| 2. | Grab schließen  |          |
|    | - normale Tiefe (1,80 m)  | 61,00 €  |
|    | - bei Kindern bis 10 Jahre  | 28,00 €  |
|    | - Aufpreis für Tieferlegung   | 61,00 €  |
|    | - Urnengrab   | 23,00 €  |
| 3. | Beförderung des Sarges vom Leichenhaus zum Grab sowie eigentliche Grablegung                    |          |
|    | - Erwachsene 4 Träger   | 154,00 € |
|    | - Kinder 4 Träger   | 154,00 € |
|    | 2 Träger  | 77,00 €  |
|    | - bei Beförderung des Sarges durch Angehörige, Nachbarn, etc.:<br>Bereitstellung eines Trägers: | 38,50 €  |
| 4. | Beisetzung eines Aschenbehälters  |          |
|    | - 1 Träger  | 38,50 €  |

5.	Erdabfuhr	35,00 €
6.	Einsenken einer Totgeburt (mit Grabanfertigung)	65,00 €
7.	Exhumierung und Umbettung einer Leiche Grab öffnen und schließen nach Ziffer 4 und 5 zzgl. Leichenausgrabung:	
	- Erwachsene:	
	> vor Ablauf der Ruhefrist	256,00 €
	> nach Ablauf der Ruhefrist	128,00 €
	- Kinder (bis 10 Jahre):	
	> vor Ablauf der Ruhefrist	128,00 €
	> nach Ablauf der Ruhefrist	64,00 €
	- Ausgrabung eines Aschenbehälters	11,00 €

## § 7

### Sonstige Gebühren

1)	An sonstigen Gebühren werden erhoben:	
a)	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen	20,00 €
b)	Ausstellen einer Graburkunde	20,00 €
c)	Genehmigung von Ausnahmen nach der Friedhofssatzung	30,00 €
d)	Verwaltungsgebühr für die Abwicklung einer vorzeitigen Verzichtserklärung auf ein Grabnutzungsrecht	30,00 €
e)	Benützung des Leichenhauses	33,00 €
f)	Reinigung des Leichenhauses	44,00 €
g)	Betreuung des Leichenhauses	30,00 €
h)	Ausschmücken des Leichenhauses	25,00 €
i)	Benützung des Leichenhauses für Sektion (Erwachsene)	180,00 €
j)	Benützung des Leichenhauses für Sektion (Kinder bis 10 Jahre)	80,00 €
k)	Hilfe bei einer Sektion und Reinigung des Raumes (Erwachsene)	260,00 €
l)	Hilfe bei einer Sektion und Reinigung des Raumes (Kinder bis 10 Jahre)	130,00 €
m)	Beseitigung eines Grabdenkmales durch die Gemeinde	180,00 €
n)	Überführung mit gemeindlichem Leichenwagen vom Sterbehaus zum Leichenhaus	62,00 €
o)	Abräumen eines Grabes durch die Gemeinde	50,00 €

- 2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

### **III. Schlußbestimmungen**

#### **§ 8**

#### **Ausführung der Bestattungsgeschäfte**

- 1) Die Bestattungsgeschäfte werden einem Bestattungsunternehmen übertragen.
- 2) Das Bestattungsunternehmen übernimmt alle die mit einer Bestattung zusammenhängenden Aufgaben und stellt das nötige Personal bzw. Leichentransportmittel. Auf Wunsch kann für eine Überführung innerhalb der Gemeinde EHINGEN der gemeindliche Leichenwagen verwendet werden.

#### **§ 9**

#### **Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde EHINGEN vom 12.11.2001 außer Kraft.

EHINGEN, den 27.11.2006

GEMEINDE EHINGEN

Franz Schlögel  
1. Bürgermeister